

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(103. Sitzung am 22.Juni 2017)**

TOP x: Änderung der Verbandssatzung des ZRN

Die Satzung des Zweckverbandes stammt aus dem Jahr 1996, also sozusagen aus einem prädigitalen Zeitalter. Die Verbundgesellschaft hat angeregt, künftig Öffentliche Bekanntmachungen des ZRN in digitaler Form auf der homepage des Verbundes vorzunehmen und nicht mehr in der regionalen Tagespresse. Damit kann eine deutlich breitere Öffentlichkeit erreicht werden. Außerdem erspart dies dem Zweckverband erhebliche Kosten.

Die Neufassung des § 18 beruht auf den Vorgaben der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) Baden-Württemberg für die öffentliche Bekanntmachung im Internet.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 5 enthält noch einen Verweis auf die mit Wirkung zum 3.12.2009 durch die Verordnung 1370/2007 aufgehobene Verordnung 1191/69. Hier wird rein redaktionell die neue Rechtslage übernommen.

Außerdem sollen die beiden in der Verbandssatzung genannten DM-Beträge in § 9 und § 13 auf Euro-Beträge umgestellt werden. Hierbei wurde auf sachgerechte glatte Beträge auf bzw. abgerundet.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderungen an der Verbandssatzung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN):

1. In § 5 Abs. 1 Ziffer 5 wird „EG-Verordnung Nr. 1191/69 F 91“ durch „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 Ziffer 9. Wird „100.000,- DM“ durch „50.000,- €“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 wird „30.000,00 DM“ durch „15.400,00 €“ ersetzt.
4. § 18 erhält folgende neue Fassung:

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 DVO GemO BW im Internet auf der Internetseite des Verkehrsverbundes www.vrn.de.

Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in B 1, 3-5, 68159 Mannheim montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie montags bis donnerstags zwischen 14.00 Uhr und 15.00 Uhr eingesehen werden. Dort sind sie auch gegen Kostenerstattung im Ausdruck

erhältlich. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch von der Geschäftsstelle zugesandt.